

03. Februar 2020

**Netzbetreiberinfo: Rolloutquote moderne Messeinrichtungen /
intelligente Messsysteme**

Qualitäts-Element

Rolloutquote moderne Messeinrichtungen / intelligente Messsysteme

Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) schreibt den Zeitplan der Ausrüstung mit intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen (mME) vor. Für grundzuständige Messstellenbetreiber begann am 01. Juli 2017 die Verpflichtung, mME in Höhe von **10 %** der Pflichteinbaufälle innerhalb von drei Jahren einzubauen. Dementsprechend endet diese Quote in Kürze **am 30. Juni 2020**. Die BNetzA als zuständige Regulierungsbehörde für das „Digitale Messwesen“ wird diese Rolloutquote wahrscheinlich nach dem 30. Juni 2020 prüfen. Bei Nichterfüllung der Quote droht ein Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit nach § 45 Absatz 2 Satz 2 MsbG. Wie die BNetzA bei geringer oder massiver Unterschreitung der Grenzen vorgehen wird, kann nicht abgeschätzt werden. Im Monitoring 2020 werden in Kürze hierzu ebenfalls Daten abgefragt.

Für die Prüfung der Pflichteinbauquote für mME ist der im Netz befindliche Zählerbestand relevant. Dabei ist der Durchschnittswert der Jahresverbrauchswerte nach § 31 Absatz 4 MsbG der letzten drei Jahre (unter Berücksichtigung der Eigenverbrauchsmengen von Erzeugungsanlagen) maßgeblich. Liegt dieser bei ≤ 6.000 kWh, ist eine mME einzubauen. Weiterhin ist eine mME einzubauen bei Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung ≤ 7 kW sowie bei allen Neuanlagen und Gebäudesanierungen. Das Verhältnis der bereits eingebauten bzw. noch bis 30. Juni 2020 geplanten mME zu den gesamt einzubauenden mME stellt die Rolloutquote dar. Die Zähler fremder Messstellenbetreiber sind in der Rolloutquote zu berücksichtigen. Die Zähler von Bestandsanlagen nach § 19 MsbG, die bereits mit Messsystemen (Nicht-MsbG-konform) ausgestattet sind und die acht Jahre Bestandsschutz besitzen, sind dabei abzuziehen.

Wir empfehlen deshalb, die Erfüllung der Quote zum 30. Juni 2020 zu prüfen und ggf. den Einbau fehlender mME zu forcieren.

Die Ausrollverpflichtung für iMSys beginnt mit der Feststellung nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Diese erfolgte zum 31.01.2020 mit dem Bekanntgabedatum 17.02.2020. Das bedeutet, dass ab 17.02.2020 die Frist für den Einbau der iMSys in allen Verbrauchskategorien > 6.000 kWh und ≤ 100.000 kWh beginnt und innerhalb der drei Jahre bis zum 16.02.2023 ebenfalls 10 % Pflichteinbauquote zu erfüllen sind.

Für Verbrauchsanlagen > 100.000 kWh (RLM), unterbrechbare Verbrauchsanlagen nach § 14a EnWG sowie für alle Einspeiser erfolgte aktuell keine Marktfreigabe des BSI. Eine Aktualisierung der Marktanalyse seitens des BSI mit Freigabe für weitere Einbaukategorien erfolgt spätestens zum 30.10.2020 bzw. nach Anpassung des Rechtsrahmens für EEG/KWK und der geplanten Verordnung zum § 14a EnWG.

Wir empfehlen, mit dem Rollout der iMSys in allen Verbrauchskategorien > 6.000 kWh und ≤ 100.000 kWh ab dem 17.02.2020 zu beginnen.

Qualitätselement

Die BNetzA hat am 15. Januar 2020 die Festlegung zur Erhebung der Daten für die Bestimmung des Qualitätselementes BK8-20-00001-A zur Konsultation bis zum 07. Februar 2020 veröffentlicht. Inhaltlich lehnt man sich an die bisherige Berechnung an. Die Daten zur Ermittlung der Netzzuverlässigkeit sollen von den Strom-Netzbetreibern im regulären Verfahren bis zum **30. April 2020** anhand eines Erhebungsbogens übermittelt werden. Abgefragt werden die Versorgungsunterbrechungen (VU) 2017, 2018 und 2019 sowie Kennzahlen zum Versorgungsgebiet. Die Zahlen aus 2017 liegen der BNetzA aus der letzten Genehmigung vor und sollen in den Erhebungsbögen bereits durch die BNetzA eingetragen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass nach der Methodik der BNetzA VU in ungeraden Jahren (also 2017 und 2019) sich auf 4 Jahre auswirken und VU in geraden Jahren (also 2018) nur auf 2 Jahre.

Wir empfehlen, die VU 2018 und speziell VU 2019 genaustens zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG